

Reglement der Stiftung für Konsumentenschutz (kurz: Konsumentenschutz) für die Unterstützung von Repair Cafés in der Schweiz

1. Repair Cafés, welche vom Konsumentenschutz unterstützt werden, garantieren, dass sie unabhängig und neutral sind.
2. Der Konsumentenschutz bietet den Repair Cafés dafür folgende Unterstützung an:
 - 2.1. Der Konsumentenschutz finanziert maximal 1'000 A6-Flyer pro Halbjahr. Dabei übernimmt er die grafischen Arbeiten sowie die Produktion. Als Vorlage dient der Flyer des Repair Café Bern. Angepasst werden können grundsätzlich Ort/Zeit/Datum, Begleittext sowie Sponsoren/Partner.
 - 2.2. Der Konsumentenschutz finanziert maximal vier F4- oder A0-Allwetter-Plakate. Dabei übernimmt er die grafischen Arbeiten sowie die Produktion. Als Vorlage dienen die Plakate des Repair Café Bern.
 - 2.3. Der Konsumentenschutz bietet eine kostenlose Haftpflichtversicherung an. [Details hier](#).
 - 2.4. Der Konsumentenschutz bietet seine Kommunikationskanäle an (z.B. auch für Suche nach Experten) und leistet nach Bedarf Hilfe bei der Medienarbeit.
 - 2.5. Die Repair Cafés erhalten einen eigenen Abschnitt auf der Website www.repair-cafe.ch, den sie selber aktualisieren können.
 - 2.6. Das Logo des Konsumentenschutzes muss auf Drucksachen verwendet werden, sofern die Bedingungen der Finanzierung erfüllt sind (siehe 3.). Zudem soll auf www.konsumentenschutz.ch und www.repair-cafe.ch verwiesen werden.
 - 2.7. Sofern terminlich möglich, steht die Geschäftsleiterin des Konsumentenschutzes für Medienanfragen bei der Eröffnungsveranstaltung zur Verfügung.
 - 2.8. Der Konsumentenschutz stellt sein sämtliches Know-how in Bezug auf die Repair Cafés zur Verfügung.
3. Der Konsumentenschutz kann überprüfen, ob folgende Bedingungen für die Erteilung einer Empfehlung mit dem Konsumentenschutz-Logo erfüllt sind:

3.1. Mitgliederbeiträge

- 3.1.1. Ist das Repair Café als Verein organisiert, sind Mitgliedschaften von juristischen Personen nur in Form einer Passivmitgliedschaft erlaubt.

3.2. Sponsoringbeiträge

- 3.2.1. Sponsoringbeiträge können von öffentlichen Institutionen, wie Gemeinden oder Kantonen oder aber von Nichtregierungs- oder Nonprofitorganisationen stammen.
- 3.2.2. Sponsoringbeiträge von privatwirtschaftlichen Unternehmen sind lediglich in Form von „Naturalien“ erlaubt (z.B. Gebäck, Werkzeug oder Ersatzteile).

3.3. Identität Sponsoren

- 3.3.1. Die Identität der Sponsoren ist dem Konsumentenschutz zu jedem Zeitpunkt bekannt. Änderungen müssen umgehend – spätestens aber innert Monatsfrist – an den Konsumentenschutz weitergeleitet werden.
- 3.3.2. Zum Jahresbeginn bis jeweils am 15. Februar erstattet das Repair Café dem Konsumentenschutz Bericht über die finanzielle Situation des Repair Café. Dafür stellt der Konsumentenschutz einen standardisierten und kurzen Fragebogen zur Verfügung.

3.4. Personelle Unabhängigkeit

- 3.4.1. Organisatoren und Mitglieder sind keinem Anbieter verpflichtet und agieren als unabhängige Privatpersonen.
4. Die Reparateure arbeiten freiwillig und ohne Bezahlung. Spesen dürfen erstattet werden. Die Reparaturleistung ist kostenlos. Für Ersatzteile kann der Einkaufspreis verlangt werden.
5. Wo immer es möglich ist, wird auf www.repair-cafe.ch und auf www.reparatur-initiativen.de aufmerksam gemacht.

Bern, 09. November 2017